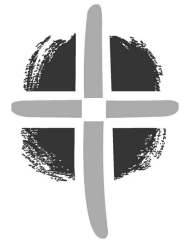


Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



1

Nr. 9 a

Karlsruhe, den 9. September 2009

Inhalt

Seite

Rechtsverordnungen

| | |
|--|----|
| Bekanntmachung der Studien- und Prüfungsordnungen der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Sozialmanagement und den Masterstudiengang Supervision | 1 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Sozialmanagement | 2 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Supervision | 12 |

Bekanntmachung der Studien- und Prüfungsordnungen der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Sozialmanagement und den Masterstudiengang Supervision

Nachstehend wird der Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Sozialmanagement vom 23. November 2005 (GVBl. 2006, S. 181; Nr. 8 a, S. 21) in der ab 1. März 2009 geltenden Fassung der Änderungen vom 22. Juli 2009 (GVBl. S. 102) und die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Supervision vom 11. Februar 2004 (GVBl. S. 123; Nr. 7 a, S. 1) in der ab 1. September 2008 geltenden Fassung der Änderungen vom 22. Juli 2009 (GVBl. S. 104) bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. September 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Jaschinski

Oberkirchenrätin

**Studien- und Prüfungsordnung
der Evangelischen Hochschule Freiburg
für den Masterstudiengang Sozialmanagement**

Vom 23. November 2005 (GVBl. 2006, S. 181; Nr. 8a, S. 21)
in der Fassung der Änderungen vom 22. Juli 2009
(GVBl. S. 102)

Der Landeskirchenrat hat am 23. November 2005 für den Masterstudiengang Sozialmanagement aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169) im Benehmen mit den Organen der Fachhochschule und nach Anhörung des Beirates auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 70 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Mit Erklärung vom 2. Dezember 2005 wurde diese dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 10 Creditpunkte
- § 11 Art der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 21 Fachliche Voraussetzungen
- § 22 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis
- § 24 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 25 Zusatzmodule
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Mastergrad und Masterurkunde
- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Experimentierklausel

B. Besonderer Teil

- § 31 Studienziel
- § 32 Bestandteile des Studienganges
- § 33 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 34 Studienaufbau und Prüfungen

C. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule Freiburg.

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des § 58 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG).

(2) Die Zulassung an der Evangelischen Hochschule Freiburg ist zusätzlich abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungs- und Sozialgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme an dem Masterstudiengang ist mit der bzw. dem Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

(3) Das Nähere über das Zulassungsverfahren regelt die Evangelische Hochschule Freiburg in einer Immatrikulationsordnung und in einer Verwaltungsvorschrift.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Masterthesis).

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 2.700 Stunden, hierfür werden 90 Creditpunkte vergeben. Näheres regelt Abschnitt B – Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 8 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt

die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Evangelischen Hochschule Freiburg zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Benehmen mit der Evangelischen Hochschule Freiburg bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes und die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die Masterstudiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Evangelische Hochschule Freiburg offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Evangelischen Hochschule Freiburg wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit der Evangelischen Hochschule Freiburg bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Hochschule Freiburg;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 18 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 17),
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 5)

ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Masterthesis mit Kolloquium). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem Lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die Modulprüfungen der Master-Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushängung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Master-Prüfung sollen bis zum Abschluss des fünften Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung nicht spätestens zwei Semester

nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Master-Prüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß zu dem Masterstudiengang zugelassen ist und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und zudem

1. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat und
2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die bzw. der Studierende muss mindestens für das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Evangelischen Hochschule Freiburg eingeschrieben gewesen sein.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 10 Creditpunkte

(1) Entsprechend der Belastungen der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die

Module Creditpunkte entsprechend den Tabellen im Abschnitt B – Besonderer Teil vergeben. Ein Creditpunkt entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der Master-Prüfung sind mindestens 90 Creditpunkte notwendig.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. durch mündliche Prüfungsleistungen (§ 12) und
2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
3. durch Referate,
4. durch Hausarbeiten,
5. durch praktische Arbeiten und
6. durch besondere Verfahren (§ 13)

erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird, nach Anhörung der bzw. des Behindertenbeauftragten der Evangelischen Hochschule Freiburg, vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Abschnitt B – Besonderer Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B – Besonderer Teil festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das Weitere regelt Abschnitt B – Besonderer Teil.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Abschnitt B – Besonderer Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Modulnote lautet:

1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 17 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 26) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Evangelischen Hochschule Freiburg benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen

sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich (§ 3 Abs. 3).

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 16 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz über die Gewährung von Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit, Bachelorthesis oder Masterthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Abschnitt B – Besonderer Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie die Creditpunkte gemäß § 10 erreicht sind.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 17 Abs. 1 S. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnachweise unabhängig von der Regelung des Absatz 1 wiederholt werden können.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer Universität oder Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten Creditpunkten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Creditpunkte zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

II. Master-Prüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob die für die Gestaltung und wissenschaftliche Entwicklung der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 7 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 21

Fachliche Voraussetzungen

Im Abschnitt B – Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind.

§ 22

Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B – Besonderer Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Masterthesis zustimmen.

(2) Die Masterthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.

(4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer entsprechend der vorgesehenen 18 Creditpunkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Masterthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 25 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten, der Note der Masterthesis und der Note des Kolloquiums. Im Abschnitt B – Besonderer Teil wird für einzelne Modulnoten, die Note der Masterthesis und die Note des Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27 Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Evangelische Hochschule Freiburg verleiht nach bestandener Master-Prüfung den Mastergrad „Master of Arts“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Das Zeugnis und die Masterurkunde werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Evangelischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Ferner werden in einem Diploma Supplement die Studienrichtung sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement gibt den Zusatz an „Master of Arts in Socialmanagement“.

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 30 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg und mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg können einzelne, im Abschnitt B – Besonderer Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und des Senates der Evangelischen Hochschule Freiburg. Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Gegenüber dem Kuratorium, Landeskirchenrat und Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist über die Erfahrungen Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil

§ 31 Studienziel

Ziel des Masterstudienganges Sozialmanagement ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für die Führung und Leitung von Organisationen und Menschen zu befähigen.

§ 32 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Masterstudiengang Sozialmanagement 90 Creditpunkte.

(2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums, der Prüfungsvorbereitung und der Lernergebnisse zusammen.

(3) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Creditpunkte (CP) zugeordnet. Die Studienleistungen werden mit insgesamt 90 Creditpunkten bewertet.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (LV) folgende Abkürzungen verwendet:

S = Seminar
Ü = Übung
ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre.

(5) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 11 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere die Kompetenzbereiche integrierende und die Lernreflexion erfassende Verfahren, wie beispielweise das Portfolio.

(6) Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht
P = Protokoll, Praxisbezogene Arbeit.

(7) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 33 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 34 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Sozialmanagement erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

| Module | Sem. | Kontaktstudium | Selbststudium | Workload | Prüfungsleistung | ECTS-Credit-Punkte | Gewichtung |
|--|------|----------------|---------------|----------|------------------|--------------------|------------|
| Modul 1: Praxisforschung u. wissenschaftliche Problembewältigung – Wissenschaftliches Arbeiten – Komplexes Denken und wissenschaftliche Problembewältigung – Theorien und Methoden der Empirischen Sozialforschung – Forschung im Managementbereich | 1. | 75 | 225 | 300 | PL: H | 10 | 11,1 % |
| Modul 2: Planung, Qualitäts- u. Projektmanagement – Strategische Planung – Qualitätsmanagement – Theorie und Praxis des Projektmanagements | 1. | 75 | 225 | 300 | PL: H | 10 | 11,1 % |

| Module | Sem. | Kontaktstudium | Selbststudium | Workload | Prüfungsleistung | ECTS-Credit-Punkte | Gewichtung |
|---|----------|----------------|---------------|--------------|-------------------------------------|--------------------|-------------------------|
| Modul 3: Finanzmanagement in der Sozialwirtschaft - Wirtschaftlichkeitsrechnung, Kameralistik - Kostenmanagement - Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss u. Bilanzen - Controlling, Risk- und Krisenmanagement | 2. | 75 | 225 | 300 | PL: H | 10 | 11,1 % |
| Modul 4: Organisationsentwicklung in der Sozialwirtschaft - Management- und Organisations-theorien - Analyse der eigenen Organisation, Changemanagement - Organisationsberatung u. -entwicklung | 2. | 75 | 225 | 300 | PL: H | 10 | 11,1 % |
| Modul 5: Personalmanagement und Führung - Ethik- u. Werteorientierung, Führen und Leiten unter christlichen Prämissen - Personalmanagement - Freiwilligenmanagement | 3. | 75 | 225 | 300 | PL: K (120 Min.) | 10 | 11,1 % |
| Modul 6: Marketing in der Sozialwirtschaft - Marketinggrundlagen und -instrumente, Leitbild, Corporate Identity (CI) - Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations - Finanzierung (u.a. Fundraising, Sponsoring etc.) - Kontraktmanagement, Neue Steuerung | 3. | 75 | 225 | 300 | PL: R | 10 | 11,1 % |
| Modul 7: Recht im Sozialmanagement - Rechtliche Grundlagen (Verfassungsrecht, Europarecht) und Rechtsanwendung - Wirtschafts- u. Sozialvertragsrecht - Arbeitsrecht | 4. | 75 | 225 | 300 | PL: K (120 Min.) | 10 | 11,1 % |
| Modul 8: Masterprüfung - Masterthesis - Masterkolloquium | 4./5. | 30 | 570 | 600 | PL: H (4 Monate) PL: M (30 Min.) | 20 18 2 | 22,3 % 20 % 2,3 % |
| Insgesamt: | 5 | 555 | 2.145 | 2.700 | | 90 | 100 % |

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2001 in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 Nr. 4a S. 1) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 2005

Der Landesbischof

Dr. Fischer

Freiburg, den 1. Dezember 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Supervision

Vom 11. Februar 2004 (GVBl. S. 123; Nr. 7a, S. 1)
in der Fassung der Änderungen vom 22. Juli 2009
(GVBl. S. 104)

Der Landeskirchenrat hat am 11. Februar 2004 für den Masterstudiengang Supervision aufgrund von § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169), im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und § 89 Abs. 7 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Integrierte Praxis-Projekt-Einheit
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten

II. Abschnitt

Masterprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 19 Fachliche Voraussetzungen
- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung

- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Mastergrad und Masterurkunde
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Besonderer Teil

- § 28 Studienziel
- § 29 Bestandteile des Studienganges
- § 30 Studienaufbau und Prüfungen
- § 31 Praxisprojektordnung
- § 32 Experimentierklausel

C. Schlussbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Supervision mit den beiden Schwerpunkten
A: Systemtheorie und Konstruktivismus
und
B: Pastoralpsychologie.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten Praxis-Projekt-Einheiten und die Prüfungen einschließlich der Masterthesis.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 65 SWS. Für den Studiengang werden insgesamt 90 ECTS vergeben.

(3) Durch Beschluss des Fachbereichs, dem der Masterstudiengang zugeordnet ist, kann die in der Anlage zu § 30 festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu ein Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs

gemäß § 6 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Integrierte Praxis-Projekt-Einheiten

(1) In den Studiengang sind studienbegleitend Praxis-Projekt-Einheiten I und II (Lehr- und Lernsupervision) integriert. In diesen Praxis-Projekt-Einheiten führen die Studierenden studienbegleitend eigene Supervisionsprozesse durch. Diese Supervisionsprozesse werden durch Lehrsupervision in Einzel- und Gruppenform begleitet.

(2) Während der integrierten Praxis-Projekt-Einheiten haben die Studierenden über die durchgeführten Lernsupervisionsprozesse je einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Lehrsupervisorin / dem Lehrsupervisor bestätigen zu lassen. Am Ende der integrierten Praxis-Projekt-Einheit stellt die Lehrsupervisorin bzw. der Lehrsupervisor einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Anzahl der Sitzungen ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und der Tätigkeitsnachweise wird entschieden, ob die Studierenden die integrierten Praxis-Projekt-Einheiten erfolgreich abgeleistet haben. Wird die integrierte Praxis-Projekt-Einheit nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 15).

(3) Die Beschaffung der Lehr- und Lernsupervisionsprozesse für die integrierten Praxis-Projekt-Einheiten obliegt den Studierenden. Studierende des Schwerpunkts A: Systemtheorie und Konstruktivismus sollen mindestens einen ihrer Lehrsupervisionsprozesse (Gruppen- oder Einzel-Lehrsupervision) bei einer Lehrsupervisorin bzw. einem Lehrsupervisor absolvieren, die bzw. der der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv) angehört. Studierende des Schwerpunkts B: Pastoralpsychologie sollen mindestens einen ihrer Lehrsupervisionsprozesse bei einer Lehrsupervisorin bzw. einem Lehrsupervisor absolvieren, die bzw. der der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGfP) angehört.

Die Lehrsupervisorinnen bzw. Lehrsupervisoren sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Studiengangleitung zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss nach § 15.

(4) Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der integrierten Praxis-Projekt-Einheiten mindestens erbracht sein müssen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Masterthesis. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Fachprüfungen der Masterprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung mit und in inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Besonderen Teil werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv) bzw. der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGfP):

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium (Bachelor/Bakkalaureus – 210 ECTS –, Diplom, Master) mit einem berufsqualifizierenden Abschluss; für Studierende mit dem Schwerpunkt Pastoralpsychologie: ein Studium der Theologie oder ein Äquivalent (z. B. Studium der Religionspädagogik, der Gemeindepädagogik, der Diakonie oder der Religionswissenschaften);
2. mehrjährige Berufserfahrung;
3. Nachweise über eigene Supervisionserfahrung (Supervision in unterschiedlichen Settings) in der Rolle als Supervisandin bzw. Supervisand bei Supervisorinnen bzw. Supervisoren mit qualifizierender Supervisionsausbildung;
4. Nachweis über methodische Kenntnisse durch Zusatzqualifikationen, die das supervisionsrelevante Spannungsfeld Person, Rolle, Institution und die Selbstreflexion zum Gegenstand haben;
5. schriftliche Darstellung eigener Supervisionserfahrung, der Motivation zum Studium und den damit verbundenen Perspektiven.

(2) Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Auswahlgespräch verpflichtend.

§ 6**Verlust der Zulassung zum Studiengang
und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung müssen bis zur Anmeldung zum Kolloquium vorliegen. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Masterprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 38 Abs. 2 FHG).
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 7**Art der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (2) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 8) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9),
 3. durch Referate,
 4. durch Hausarbeiten,
 5. durch praktische Arbeiten erbracht werden.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird nach Anhörung der Behindertenbeauftragten bzw. des Behindertenbeauftragten vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Besonderen Teil.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten werden Themen zur Auswahl gestellt.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren wird in der Anlage zum Besonderen Teil festgelegt.

§ 10**Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 24) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifels-

fällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes (§ 2 Abs. 4) gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der betreffenden Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der gemeinsame Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Praxis-Projekt-Einheiten I und II (Lehr- und Lernsupervision) (§ 3) erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 12 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Hochschule Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien-

leistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Wer dem Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Vorschlag der Hochschule bestimmt. Die Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Fachbereichsräten aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Masterstudiengangs und die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes sind von Amts wegen Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Andere Professorinnen bzw. Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungs-

ordnung. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung des gemeinsamen Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Hochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Vorschlag der Hochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 13 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes;
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

§ 16

Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 16)

ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

II. Abschnitt

Masterprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 19

Fachliche Voraussetzungen

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den integrierten Praxiseinheiten ist spätestens bei der Ausgabe der Masterthesis nachzuweisen.

§ 20

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des im Besonderen Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der gemeinsame Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Masterthesisthemas zustimmen.

(2) Die Masterthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.

(4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der gemeinsame Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu

machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Masterthesis sein. Einer der Prüfenden muß Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23

Zusatzfächer

Studierende können sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Masterthesis. Im Besonderen Teil wird für einzelne Fachnoten und die Note der Masterthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in Form eines Diploma Supplement ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25 Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad „Master of Arts“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtet werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

B. Besonderer Teil

§ 28 Studienziel

Ziel des Masterstudienganges Supervision ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme einer Tätigkeit zur supervisorischen Beratung von Personen und Organisationen zu befähigen.

§ 29 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 65 Semesterwochenstunden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle zu § 30. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar.

(3) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 7 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

A = Auswertungsbericht
H = Hausarbeit
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
R = Referat.

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. bei Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch „WP“ gekennzeichnet. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

Die Ziffern in Klammern hinter den Prüfungsvorleistungen geben die Prüfungsleistung an, denen die Prüfungsvorleistung zugeordnet ist in dem Sinn, dass die Prüfungsleistung die Prüfungsvorleistung voraussetzt.

(4) Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachbereichskonferenz.

§ 30 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Supervision erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Anlage zu B. Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung: Masterstudiengang Supervision
mit den Schwerpunkten A: „Systemtheorie und Konstruktivismus“ und B: „Pastoralpsychologie“

| Studien- und Prüfungsfach | Semester | SWS | LV | Prüfungsleistungen | | ECTS-Credits | Notengewichtung |
|---|----------|------------|-----|--------------------|------------------|--------------|-----------------|
| | | | | PVL | PL | | |
| 1.1 Lern-, Wahrnehmungs- und Rollenkonzepte der Person I – Einführungsveranstaltung | 1 | 2 | | | Siehe 1.2 | 2 | – |
| Überblick über den MA-Studiengang, Kontext und Auftragsklärung / 2 Schwerpunkte A+B | 1 | 0,4 | S | | | | |
| Aufbau des Lernsystems Persönliche Standortbestimmung | 1 | 0,5 | Ü | | | | |
| Organisation der Praxisprojekte und des selbstorganisierten Lernens | 1 | 0,2 | S | | | | |
| Professionsentwicklung und Berufsbild von SV / Spezifisches aus PPS | 1 | 0,5 | S | | | | |
| Akquisition – Kontakt – Kontrakt | 1 | 0,4 | V+Ü | | | | |
| 1.2 Lern-, Wahrnehmungs- und Rollenkonzepte der Person II | 1 | 2,5 | | | R | 3 | 5 |
| Lernkonzepte – Lernen im Erwachsenenalter – Lernen im MA-Studiengang | 1 | 0,5 | V+Ü | | | | |
| Soziologische Rollentheorien – Rollenbiografie und soziale Bezugssysteme | 1 | 0,5 | S | | | | |
| Wahrnehmungs- und Kommunikationstheorien – Rekonstruktion der eigenen Wahrnehmungsmuster im Spannungsfeld: Person – Rolle – Gruppe/Organisation | 1 | 1 | V+Ü | | | | |
| Systemisch-konstruktivistische Menschenbilder / Christliche Anthropologie | 1 | 0,5 | S | | | | |
| 2.1 Grundlagen der Supervision – Formen und Methoden I | 1 | 2,5 | | | Siehe 2.2 | 3 | – |
| Einzel-, Team-, Gruppensupervision, Coaching Unterscheidung zu anderen Beratungsformaten | 1 | 1 | V+Ü | | | | |
| Akquisition – Kontakt – Kontext- und Auftragsklärung Entwickeln und Aushandeln von Kontrakt- und Settingbedingungen im Prozess | 1 | 0,5 | S | | | | |
| Phasen und Dynamiken im Supervisionsprozess | 1 | 0,5 | S | | | | |
| Systemische Hypothesenbildung und Informationsgenerierung | 1 | 0,5 | V+Ü | | | | |
| 2.2 Grundlagen der Supervision – Formen und Methoden II | 2 | 3 | | | M | 5 | 8 |
| Sozial- und Geistesgeschichte von Arbeit und Beruf in der Gesellschaft Wirtschaftssoziologische Veränderungen der Arbeitswelt | 2 | 1 | S | | | | |
| Wirtschaftssystem und Religionssystem als Subsysteme der Gesellschaft Arbeitsrecht in D und EU | 2 | 1 | V | | | | |
| Feldkenntnis in diversen Arbeitswelten (nach Zweigen getrennt): | | | | | | | |
| Schwerpunkt A: | | | | | | | |
| Feldkenntnis Profit-O, Non-Profit-O / NGO (Familienbetriebe) | 2 | 1 | S+Ü | | | | |
| Schwerpunkt B: | | | | | | | |
| Feldkenntnis Kirche und Diakonie; spezifische ekklesiogene Konflikte, aktuelle Probleme der Organisation | 2 | 1 | S+Ü | | | | |
| 3 Theorie und Praxis der Supervision I | 2 | 3 | | | K | 5 | 5 |
| Schwerpunkt A: | | | | | | | |
| Grundlagen konstruktivistisch-systemischer Theoriebildung | 2 | 2 | V+Ü | | | | |
| Organisation als Kommunikations- und Entscheidungssystem | 2 | 0,5 | S | | | | |

| Studien- und Prüfungsfach | Semester | SWS | LV | Prüfungsleistungen | | ECTS-Credits | Notengewichtung |
|---|----------|------------|-----|--------------------|------------------|--------------|-----------------|
| | | | | PVL | PL | | |
| Konstruktivistisch-systemische Konzepte der Supervision und Beratung | 2 | 0,5 | S | | | | |
| Schwerpunkt B: | | | | | | | |
| Grundlagen der Pastoralpsychologie: Interdisziplinäre Perspektivenverschränkung Theologie/Psychologie | 2 | 2 | V+Ü | | | | |
| Fokus Sinnfrage und Sinnkonstruktion | 2 | 0,3 | S | | | | |
| psychologische und theologische Wissenschaften: Auslegungs- und Übersetzungskompetenz als Hilfen zum Selbst- und Wirklichkeitsverständnis | 2 | 0,5 | S | | | | |
| Theologie der Supervision | 2 | 0,2 | S | | | | |
| 4.1 Sozialökologische Prozesse in der Supervision I | 2 | 2,5 | | | Siehe 4.3 | 3 | - |
| Gruppenphasenmodelle und Gruppendynamik | 2 | 0,5 | S+Ü | | | | |
| Differenzierung und Integration in Gruppen und Organisationen | 2 | 0,5 | S+Ü | | | | |
| Konfliktmanagement / Konfliktmediation | 2 | 1 | Ü | | | | |
| System-Umfeld-Analyse | 2 | 0,5 | Ü | | | | |
| 4.2 Sozialökologische Prozesse in der Supervision II (wahlweise in Kooperation mit MA-SV Europ. Hochschulen) | 3 | 2,5 | | | Siehe 4.3 | 3 | - |
| Kulturalität, Interkulturalität, Transkulturelle Kommunikation | 3 | 1 | V+Ü | | | | |
| Praxiserfahrungen mit interkulturell ausgerichteter Supervision, Coaching in Europa | 3 | 0,5 | S | | | | |
| Bewältigung von Differenzerfahrungen / Managing Diversity / Gender | 3 | 1 | S+Ü | | | | |
| 4.3 Sozialökologische Prozesse in der Supervision III | 3 | 2 | | | R | 3 | 9 |
| Schwerpunkt A: | | | | | | | |
| Soziodynamische Methoden: Psychodrama – Skulpturarbeit – Lösungsorientierte Beratung/Supervision (alternativ) | 3 | 2 | S+Ü | | | | |
| Schwerpunkt B: | | | | | | | |
| Verwendung von analogem christlichen Traditionsgut in Supervision | 3 | 1 | S | | | | |
| Arbeiten mit religiösen Übertragungen | 3 | 0,5 | Ü | | | | |
| Interreligiöse Kommunikation | 3 | 0,5 | S+Ü | | | | |
| 5.1 Theorie und Praxis der Supervision II – Empirische Erforschung von Supervision | 3 | 2 | | | K | 3 | 3 |
| Einführung in die Methoden der kommunikativen Sozialforschung | 3 | 1,5 | S | | | | |
| Forschungsverfahren zur Selbstkontrolle und Evaluation der eigenen Praxis | 3 | 0,5 | Ü | | | | |
| 5.2 Theorie und Praxis der Supervision II – Ethik, Werte und Haltungen im professionellen Kontext | 4 | 2,5 | | | R | 3 | 3 |
| Einführung in ethische Urteilsbildung | 4 | 0,5 | V | | | | |
| Ethik (in) der Supervision | 4 | 1 | S+Ü | | | | |
| Spiritualität und Arbeitsleben | 4 | 0,5 | S | | | | |
| Identität und Rollen in professionellen Bezügen | 4 | 0,5 | S+Ü | | | | |
| 6.1 Organisation als Rahmen und Gestaltungsfeld von Supervision | 4 | 3 | | | Siehe 6.2 | 5 | - |
| Theorien und Modelle von Organisation: Grundlagen, Organisationsbilder, Paradigmen | 4 | 0,8 | S | | | | |
| Aufbaustruktur und Funktionsweisen von Organisationen | 4 | 0,5 | V | | | | |

| Studien- und Prüfungsfach | Semester | SWS | LV | Prüfungsleistungen | | ECTS-Credits | Notengewichtung |
|---|------------|-------------|-----|--------------------------------|------------|--------------|-----------------|
| | | | | PVL | PL | | |
| Konzepte und Modelle der Entwicklung, Homöostase und Veränderung in Teams und Organisationen | 4 | 1 | S+Ü | | | | |
| Logik der Gefühle in Change-Prozessen Phasen der Veränderung | 4 | 0,7 | S+Ü | | | | |
| 6.2 Organisation als Rahmen und Gestaltungsfeld von Supervision | 4 | 3 | | | H | 5 | 10 |
| Von der Organisationsentwicklung zur Organisation als Prozess Konzept der Lernenden Organisation | 4 | 1 | V+Ü | | | | |
| Organisationsdynamiken und -widersprüche | 4 | 0,8 | S+Ü | | | | |
| Stabilisierungsansätze: Supervision, Coaching, Inneres Leitbild vs. Organisationsleitbild | 4 | 0,7 | S | | | | |
| Interne/externe BeraterInnenrolle und deren Kooperation | 4 | 0,5 | S+Ü | | | | |
| 7 Organisation der Supervision | 5 | 2 | | | M | 3 | 3 |
| Wirtschaftlichkeit / Vernetzung / Kooperation | 5 | 0,5 | S | | | | |
| Rechtspraktische Aspekte in Beratungs- und Supervisionsprozessen | 5 | 0,5 | V | | | | |
| Selbstorganisation und Selbstmanagement | 5 | 0,3 | S+Ü | | | | |
| Abschluss in Supervisionsprozessen | 5 | 0,2 | S+Ü | | | | |
| Abschluss und Abschied im Lernsystem | 5 | 0,5 | S+Ü | | | | |
| 8 Praxisprojekteinheit I | 1-2 | 12 | | PVL/A | | 6 | |
| Einzellehrsupervision | 1-2 | 3 | Ü | | | | |
| Lernsupervision in verschiedenen Settings und Formen | 1-2 | 9 | Ü | | | | |
| 9 Praxisprojekteinheit II | 3-4 | 12 | | PVL/A | | 6 | |
| Gruppenlehrsupervision | 3-4 | 4 | Ü | | | | |
| Lernsupervision in verschiedenen Settings und Formen | 3-4 | 8 | Ü | | | | |
| 10.1 Selbstorganisierte Lernformen | 1-2 | 4 | | PVL Proto- koll | | 6 | |
| Peergruppentreffen | 1-2 | | Ü | | | | |
| Selbststudium | 1-2 | | Ü | | | | |
| 10.2 Selbstorganisierte Lernformen | 3-5 | 4 | | PVL Proto- koll | | 6 | |
| Peergruppentreffen | 3-5 | | Ü | | | | |
| Selbststudium | 3-5 | | Ü | | | | |
| 11 Masterprüfung | 5 | | | | H+M | 20 | 20 |
| Masterthesis | 5 | | | | 4 Mon. | 15 | |
| Mündliche Prüfung | 5 | | | | 30 Min. | 5 | |
| Summen | | 64,5 | | | | 90 | 66 |

Klausuren dauern 1,5 Std. – Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

§ 31
Praxisprojektordnung

(1) Die Studierenden müssen mindestens drei eigene Lernsupervisionsprozesse in Einzel-, Gruppen- und/oder Teamsupervision mit einem Gesamtumfang von wenigstens 45 Sitzungen von jeweils 90 Minuten Dauer durchführen, die schriftlich ausgewertet und von der Lehrsupervisorin bzw. dem Lehrsupervisor wie in § 3 Abs. 2 festgelegt als erfolgreich abgeschlossen bestätigt werden müssen. Jeder einzelne schriftlich ausgewertete Lernsupervisionsprozess gilt als Prüfungsvorleistung.

(2) Die Studierenden müssen einen Einzellehrsupervisionsprozess von insgesamt 20 Sitzungen à 90 Minuten sowie einen Gruppenlehrsupervisionsprozess von insgesamt 15 Sitzungen à 180 Minuten (bei vier Teilnehmenden, d.h. 45 Minuten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer) absolvieren, die schriftlich ausgewertet und von der Lehrsupervisorin bzw. dem Lehrsupervisor als erfolgreich abgeschlossen bestätigt werden müssen. Die schriftlichen Auswertungen der Lehrsupervisionsprozesse gelten als Prüfungsleistungen.

§ 32
Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Hochschule können auf Beschluss des Senats einzelne, in Teil B vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder zusammen mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Erprobungen nach Satz 1 sind systematisch auszuwerten. Über das Ergebnis der Auswertung berichtet die Rektorin bzw. der Rektor dem Kuratorium der Evangelischen Hochschule.

C. Schlussbestimmungen

§ 33
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Februar 2004

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B